

**Hinweis:**

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Rechnungsprüfungsordnung  
vom 15.11.2018  
in der Fassung der Änderung vom \_\_.\_\_.2019**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am \_\_.\_\_.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Stellung und gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die Örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Leitung und der Prüferinnen / Prüfer.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht der Stadt Lüdenscheid.
- (4) Die weiteren gesetzlichen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

**§ 2**

**Übertragene Aufgaben**

Neben den gesetzlichen Aufgaben überträgt der Rat der Örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Absatz 2 und 3 GO NRW die folgenden weiteren Aufgaben:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen sowie der Bauausführungen und Bauabrechnungen,

4. die Prüfung der Gebührenkalkulationen und der Betriebsergebnisse vor deren Behandlung in den Ratsgremien,
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse Dritter (z.B. Stiftungen) nach gesonderter Beschlussfassung,
6. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung,
7. die Stellungnahme zu den Entwürfen aller ortsrechtlichen Vorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
8. die Beratung der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
9. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an den Fachdienst Finanzbuchhaltung (Visa-Kontrolle).

Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Umfang der Visa-Kontrolle in sachlicher, wertmäßiger und zeitlicher Hinsicht festlegen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die von der Festlegung betroffenen Dienststellen sind unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann der Örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb ihres / seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über den jährlichen Prüfungsplan.

### **§ 4**

#### **Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen / Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den zu prüfenden Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen / Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und sich von den zu prüfenden Organisationseinheiten und Einrichtungen angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren erläutern zu lassen.
- (3) Sie weisen sich durch einen von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen / Prüfer teilnehmen sollen.

## § 5

### Mitwirkungspflichten

- (1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (2) Über die Absicht der Verwaltung, wesentliche Maßnahmen in der Organisation der Verwaltung, im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung oder im Finanzwesen vorzunehmen, wird die Örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig schriftlich unterrichtet, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.
- (3) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden rechtzeitig die Entwürfe aller ortsrechtlichen Vorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge von grundsätzlicher Bedeutung vor deren Erlass beziehungsweise Abschluss zur Prüfung zugeleitet.
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung erhält rechtzeitig die Tagesordnungen mit Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der zu prüfenden Einrichtungen.
- (5) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfberichte anderer Prüfungsorgane und von Wirtschaftsprüfern und Abschlüsse sowie Geschäfts- und Lageberichte der zu prüfenden Einrichtungen durch die sachbearbeitenden Bereiche unverzüglich vorzulegen.
- (6) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden die Namen und Unterschriftsproben sowie die Höhe der Anordnungsbefugnis der Beschäftigten mitgeteilt, die für den Zahlungsverkehr anordnungsbefugt sind.
- (7) Die betroffenen Organisationseinheiten und die zu prüfenden Einrichtungen unterrichten die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich über Unstimmigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden und durch die ein

Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte, unter Angabe des Sachverhaltes in schriftlicher Form. Das Gleiche gilt beim Verdacht einer strafbaren Handlung (Diebstahl, Unterschlagung, Korruption und ähnliches) sowie für Kassenfehlbeträge.

## § 6

### Durchführung der Prüfung

- (1) Über Inhalt und Form aller durchzuführenden Prüfungen entscheidet die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit es der Prüfungszweck erfordert, wird die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung vor Beginn der Prüfung unterrichtet.
- (3) Der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung wird ein Berichtsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Bewertungen oder Stellungnahmen zu den einzelnen Feststellungen durch die geprüfte Stelle werden nicht zum Bestandteil des Prüfungsberichtes. Jedem Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung ist eine gegebenenfalls verfasste Stellungnahme der geprüften Stelle beizufügen.
- (4) Werden bei der Durchführung von Prüfungen wesentliche Unregelmäßigkeiten - Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen - festgestellt, so unterrichtet die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich schriftlich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Unterrichtung erfolgt bereits unverzüglich, nachdem sich eine wesentliche Unregelmäßigkeit in der Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung verfestigt, auch wenn die geprüfte Stelle die Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht teilt. Gleiches gilt, wenn in der Verwaltung Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird hiervon in seiner nächsten Sitzung berichtet.
- (5) Die Örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über Prüfungen von Bedeutung und über alle Prüfungen, die sie aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt hat, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

## § 7

### Datenschutz

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung zu Datenschutzbeauftragten sowie Vertreterinnen / Vertretern nach den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW zu benennen.

## § 8

### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüferinnen / Prüfer hinzugezogen werden.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

Lüdenscheid

Der Bürgermeister